

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Erratum: Druckfehler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wichtig, besonders wenn man auf den prozeßfächtigen Geist des Volks in mehreren Gegenden, welcher in diesen und andern durch die Revolution eher vermehrt als vermindert worden ist, kräftig einwirken will. Würde z. B. das Cassationsbegehren ohne hinlänglichen Grund verweigert, so wäre dieß eine Ungerechtigkeit, gegen die gar kein Schutz mehr statt fände, und die eben um deswillen doppelt drückend wäre. Wie leicht könnte in solchen Fällen bei der zurückgewiesenen Parthei der vielleicht ungerechte Verdacht entstehen, daß dieser Rapporteur, wenn er etwa mit dem Personale der Gegenparthei oder dem Tribunal gegen dessen Urtheil Cassation begehrt wird, in näherem oder entferntem Verhältniß steht, aus Partheilichkeit gehandelt, und das Tribunal, welches entweder nicht Lust oder Zeit gehabt, den Fall genau zu prüfen, durch die Ueberlegenheit seiner Sach- und Lokalkenntniß zu einem übereilten Ausspruch hingeworfen habe? Wird hingegen das Cassationsbegehren zu leicht gestattet, so raubt man einerseits dem Tribunal ohne Noth eine kostbare Zeit, und läßt den Unschuldigen unter der Prozessucht des Schuldigen leiden, — denn wenn einmal das Cassationsbegehren gestattet, folglich für begründet vom Tribunal angesehen wird, so sehe ich nicht, wie man denjenigen, der solches begehrt hat, auch wenn die Entscheidung der Hauptfrage ungünstig für ihn ausfällt, gerechterweise strafen, oder nur zu einer Entschädigung an die Gegenparthei anhalten kann, es sey denn, daß bei näherer Untersuchung eine absichtliche Verfälschung der Thatsachen ihm zur Last falle. — Aus allen diesen Gründen scheint mir überhaupt die Vorfrage wenig zu nützen; man erschwert sich ein Geschäft ohne Noth dadurch, daß man auf einseitigen Bericht und dennoch, wenn man nicht in die größten Inconvenienzen verfallen will, mit der äußersten Sorgfalt entscheiden muß. — In der That gewinnt auch niemand etwas dabei; derjenige, welcher Cassation begehrt, muß seinen Schritte auf alle Fälle thun. — Ist sein Begehren ganz ungegründet, so verdient er allerdings, daß man ihm die Entschädigung für die Gegenparthei, welche er muthwillig bemühet hat, auflege. — Laßt sich hingegen das eine und andere dafür sagen, so wird die Vorfrage nicht verneinend ausfallen, mithin der Gegenparthei die Wiederlegung nicht erspart, auch wenn der endliche Ausspruch zu ihren Gunsten ausfällt, und doch könnte man ihr alsdann mit mehr Billigkeit eine Entschädigung zukommen lassen, als wenn das Cassationsbegehren durch förmliche Entscheidung der Vorfrage vollkommen gerechtfertigt ist. — Hinwieder würde es mich aber auch nicht unbillig dünken, daß die Parthei, gegen welche Cassation verlangt wird, die andere entschädige, wenn die Cassation wirklich gestattet wird. — In jedem Fall aber scheint mir Commissionaluntersuchung sowohl der Haupt- als

Vorfrage, wenn letztere beibehalten wird, unumgänglich nothwendig. —

§ 57. Hier kommt mir die Bestimmung nicht deutlich genug vor; sie ist zwar etwas deutlicher im § 28; und noch deutlicher in der Constitution selbst § 89, welche für einmal wenigstens noch dem Organisationsgesetz, so wie sie ist, als Grundlage dienen wird. Den 28 § kann man also hingehen lassen, weil er durch den angeführten § der Constitution hinlänglich erläutert wird; hingegen scheint mir im 57 § zu Ausweichung alles Mißverständnisses der Zusatz: „Da die Cassation nur über das Verhältniß der Urtheile oder der Competenz und Prozessform zu den Gesetzen statt haben kann“ etc. durchaus erforderlich. Wesentlich muß dann aber der Nachsatz dahin geändert werden: „so wird nur im letztern Fall der Prozeß frisch angefangen, in den beiden erstern aber bloß die wirklich instruirte Prozedur neuerdings untersucht und beurtheilt.“

Kleine Schriften.

33. Ein Wort zur Beherzigung für jeden Schweizerbürger von einem Schweizer. 8. Helvetien 1798. 8 S.

Der Verf. will alle helvetischen Bürger mit ihrer neuen Verfassung zufrieden machen und empfiehlt ihnen Zutrauen zu der Regierung; seine Absicht ist also sehr lobenswerth.

D r u c k f e h l e r.

In N. I. In dem Beschluß über die Lebenden u. s. w. ist abzuändern:

S. I. Spalt 1. Z. 21. von unten lies: — überladen oder die Republik durch Aufladung einer ungeheuren Schuldenlast stürzen müßte, oder aber u. s. w.

S. I. Spalt 2. Z. 23. von unten, Art. 8., statt unveränderlich — veränderlich.

S. 2. Sp. 1. muß der Art. 21. so heißen:

Von dieser Lastaufung sind diejenigen Bodenzinse ausgenommen, die erweislich für Concessionen von Privilegien oder Rechten aufgelegt worden, welche vermöge der Constitution oder der Gesetze aufgehoben sind oder die willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke, welche noch in der Hand des Urbarmachers sind, aufgelegt worden.

S. 2. Sp. 2. Z. 15. statt 19ten Artikel lies 22sten Artikel.